

0 Abgabe

LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT
der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens



Landesjagdverband Sachsen e.V. • Cunnersdorfer Str. 25 • 01189 Dresden

GICON Großmann
Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Bearbeiter: Franziska Schmidt
Telefon: 0351 – 40 36 44 7
Email: lag@jagd-sachsen.de

Datum: 24.01.2017

Ihr Zeichen: 150333

Unser Zeichen: LJSN-LAG-2017-
017_Dohna-Müglitztal

Stellungnahme bezgl. Schreiben vom 25.11.2016:

**Erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der
Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal**

Absender:
Landesjagdverband Sachsen e.V.
Geschäftsstelle
Cunnersdorfer Str. 25
01189 Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
Als Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) gemäß § 36 Abs. 3
SächsNatSchG der anerkannten Naturschutzvereinigungen und in
Vertretung für:

- den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- den NABU Landesverband Sachsen e.V.
- den Landesjagdverband Sachsen e.V.
- den BUND Landesverband Sachsen e.V.

nehmen wir nach Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des § 36 Abs. 1
Satz 2 SächsNatSchG wie folgt zu Ihrem Schreiben Stellung:

Wir lehnen das o.g. Vorhaben mit nachfolgender Begründung ab.

BEGRÜNDUNG zur Ablehnung seitens des **Landesvereins Sächsischer
Heimatschutz e.V.** unter Anschluss des **NABU Landes-
verband Sachsen e.V.** sowie des **Landesjagdverbandes
Sachsen e.V.:**

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. begrüßt die Erstellung
eines FNP für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal, weil damit
eine städtebaulich geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung
gesichert werden kann.

Weitere Mitglieder der Landes-
arbeitsgemeinschaft (LAG)
der anerkannten Naturschutz-
vereinigungen Sachsens:

GRÜNE LIGA Sachsen e.V.

BUND für Umwelt- und Naturschutz
Landesverband Sachsen e.V.

Landesverband
Sächsischer Angler (LVSA) e.V.

Landesverein Sächsischer
Heimatschutz (LSH) e.V.

Naturschutzbund Deutschland
(NABU), Landesverband Sachsen e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher
Wald (SDW),
Landesverband Sachsen e.V.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bewertet die Planungsziele gemäß seinen Satzungsgrundsätzen danach, ob und wie mit den Maßnahmen der baulichen Entwicklung einem nachweisbaren Bedarf entsprochen wird (bedarfsorientierte Bauleitplanung), wie durch hinreichende Beachtung des Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsgebotes bei Natureingriffen Bauvorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung vereinbar sind und welchen Stellenwert die Schutzziele von Natur und Landschaft einnehmen. Zu beurteilen ist weiterhin, mit welchen Maßnahmen eine an die Eigenart der Region angepasste Siedlungsentwicklung und Baugestaltung gesichert werden können.

Wir stellen fest, dass mit dem Leitbild des FNP diesen Grundsätzen weitgehend entsprochen wird.

Aufzunehmen ist der städtebauliche Grundsatz der „doppelten Innenentwicklung“, d.h. im Rahmen der Innenentwicklung nicht nur Bauflächen darzustellen, sondern ökologisch begründete Grünflächen hinreichend aufzunehmen.

Die Planungsziele des FNP zu Wohnstandorten beinhalten auch die Bewahrung der Baukultur in den Ortsteilen.

Zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs erachten wir die folgenden Hinweise für erforderlich.

- Der Wohnflächenbedarf wird in den neuen Bundesländern prognostisch von 37m²/Einwohner im Jahr 2005 auf 55m²/Einwohner im Jahr 2030 zunehmen. Bestimmend für die Wohnflächenentwicklung sind der Trend zu kleineren Haushalten, zu mehr Haushalten für ältere Bewohner sowie steigender Wohlstand, der zu höheren Wohnansprüchen mit Anstieg der Eigentumsquote führt. Die durchschnittliche Haushaltsgröße wird sich in Deutschland von 2,3 Personen je Haushalt im Jahr 1991 voraussichtlich auf 1,8 im Jahr 2025 verringern. In einer alternden Gesellschaft gewinnen die Ein- und Zwei-Personen-Rentnerhaushalte an Bedeutung. Die Zahl der Haushalte steigt somit trotz schrumpfender Bevölkerung, neben der Zahl der Haushalte kann eine zunehmende Wohnfläche pro Kopf einen steigenden Wohnungsbedarf begründen. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels entsteht Wohnflächennachfrage als Auflockerungsbedarf aufgrund steigender Wohnflächenansprüche und des anhaltenden Trends zu kleineren Haushaltsgrößen. Insbesondere in den Dörfern kann Wohnungsnachfrage durch den Ersatzbedarf entstehen, das heißt wegen Überalterung der Bauten, mangelnder Bauunterhaltung, durch Gebäudeabgang und Umnutzung von Wohnraum zu gewerblichen Zwecken.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes sind folgende Kriterien zur Berechnung der Wohnbauflächen zugrunde gelegt:

- Einwohnerentwicklung
- Erhöhung des Wohnflächenbedarfs pro Einwohner
- Steigende Wohnansprüche
- Ersatzbedarf
- Modernisierungserfordernisse
- Wohneigentumsbildung
- Änderung der Haushaltsstruktur
- Bedarf an altersgerechtem und betreutem Wohnen

Den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechend werden diese Kriterien der aktuellen Flächennutzungsplanung zugrunde gelegt.

Zu den o.g. Kriterien sollten Aussagen getroffen werden.

Nach Bedarfs- und Effektivitätserfordernissen sowie nach ökologischen und ästhetischen Kriterien (Größe und Verbund der Grünflächen) sind Flächengrößen festzulegen, während ihre Lage darüber bestimmt, ob die Einrichtungen des Arbeitens, Wohnens, der Versorgung, der Bildung und Erholung bei minimalem Weg-Zeit-Aufwand möglichst in einem fußläufigen Bereich qualitativ ausreichend genutzt werden können.

Funktionsmischungen sind von städtebaulichem Wert, weil damit Lebensläufe in einem überschaubaren Lebensbereich realisiert werden.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit bei der Darstellung von Bauflächen Funktionsmischungen erreicht werden.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. vertritt Belange zur Identitätsbewahrung der sächsischen Kulturlandschaft und fordert eine Bauweise, die sich bei hinreichender Beachtung zeitgemäßer Erfordernisse in die bestehenden Baustrukturen einfügt und die Spezifik regionaler Baukulturen erkennen lässt. Mit den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne sind diese Anforderungen planerisch umzusetzen.

Auf diese Erfordernisse der Baugestaltung sollte bereits im FNP verwiesen werden sowie auf die Erstellung von Gestaltungssatzungen.

Nach Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen sind bei Bodenversiegelungen folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen

- Entsiegelung
- Rücknahme von Entwässerungen/Wiederverwässerung hydromorpher Böden
- Umwandlung von Acker, Intensivgrünland in Wald, Gehölzflächen, Sukzessionsflächen oder Extensivgrünland
- nutzungsintegrierte Maßnahmen (Humuspflege)
- Verlängerung von Fruchtfolgen, dauerhafte Bodenbedeckung, Bodenruhe, Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. vertritt den Standpunkt, dass in Dörfern und Dorfteilen (Dorfkernen), wo die Landwirtschaft mit entsprechenden baulichen Anlagen (Gehöften, Scheunen, Stallungen) betrieben wird, Dorfgebiete als Voraussetzung zur Bewahrung sächsischer Dorflandschaften darzustellen sind.

Auf die Darstellung des Baugebietes „Dorfgebiet“ im Flächennutzungsplan zu verzichten und anstelle dessen die Bauflächen „gemischte Baufläche“ oder „Wohnbaufläche“ aufzunehmen sind keine hinreichenden baurechtlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft und der Dorfstrukturen, da für gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen gemäß Baunutzungsverordnung Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude nicht dargestellt werden.

Da uns die Flächennutzungskarte zum FNP nicht vorliegt, kann zur räumlichen Darstellung der benötigten Gewerbefläche von 35,2 ha nicht Stellung genommen werden. Auch die räumliche Lage von Arrondierungen, Erweiterungen und Alternativen von Baugebieten im Gemeindegebiet kann naturschutzfachlich nicht bewertet werden.

Wir bestätigen den Untersuchungsrahmen nach Prüfgruppen (Tab. 4) und es ist u. E. nicht gerechtfertigt Flächen darzustellen mit erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Planteil 4.7 wird auf die Lage der Landwirtschaftsflächen in naturschutzfachlichen Schutzgebieten verwiesen. Deshalb erachten wir es für erforderlich die Kriterien der „guten fachlichen Praxis“ in diesem Planteil aufzunehmen.

Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 5 Abs. 2 des Bundes- Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliches Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
6. die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen; eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung zu führen.

Kompensationsflächen sind eine Art der der Bodennutzung und damit Bestandteil der Flächennutzungsplanung der Kommunen. Solche Flächen sind naturschutzfachlich begründet in das Gesamtgefüge der Bodennutzung einer Kommune aufzunehmen und im Flächennutzungsplan darzustellen; sie erlangen damit die notwendige Rechtsverbindlichkeit. Mit einer Planung von Kompensationsflächen im Flächennutzungsplan (ohne Kompensationsmaßnahmen) können aber bereits wesentliche naturschutzfachliche Ziele erreicht werden, wie optimale Flächengrößen zu bestimmen, Maßnahmen mehrerer Bebauungspläne zu bündeln, den Biotopverbund auszubauen, ökologisch begründete Areale festzulegen und den Umgebungschutz zu sichern. Nach § 5 2a BauGB können im Flächennutzungsplan Flächen zum Ausgleich den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind ganz oder teilweise zugeordnet werden.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. erachtet es für erforderlich, den FNP zu überarbeiten; unsere Hinweise sind als Auflagen zu werten. Auf Grund fehlender Unterlagen und der zwingenden Hinweise kann der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. dem vorgelegten FNP nicht zustimmen.

Wir bitten Sie, uns über das Abwägungsergebnis zu informieren und an der weiteren Planung zu beteiligen.

Der NABU Landesverband Sachsen e.V. sowie der Landesjagdverband Sachsen e.V. schließen sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an.

BEGRÜNDUNG zur Ablehnung seitens des **BUND Landesverband Sachsen e.V.:**

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und das Einräumen des Mitspracherechts entsprechend § 63 Abs. 2 Ziff. 8 BNatSchG i.V.m. § 33 SächsNatSchG zu o.g. Vorhaben. Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat die BUND Regionalgruppe Leipzig autorisiert, die Stellungnahme für den BUND zu erarbeiten.

Auf Basis der eingesehenen Vorentwürfe des Umwelt- sowie Erläuterungsberichtes zum FNP und LP Dohna-Müglitztal möchte der BUND einige Ergänzungen, Hinweise und Vorschläge unterbreiten, welche für den weiteren Entwurf des FNP von Belang sind.

Im Vorentwurf des Umweltberichtes wird angegeben, dass derzeit keine gesonderten Untersuchungen bzw. eine Umweltprüfung im Plangebiet vorgesehen sind. Aufgrund des Vorkommens mehrerer europarechtlich geschützter Arten im Gebiet halten wir eine gesonderte Informationserhebung jedoch für unerlässlich. Besonders sinnvoll erscheinen uns eine detaillierte Kartierung des Artenvorkommens und der Verteilung der Populationen, um den aktuellen Bestand mit vergangenen Aufzeichnungen vergleichen und einen Entwicklungstrend feststellen zu können. Dieser kann wiederum sehr hilfreich bei der Festlegung möglicher Schutzmaßnahmen sein, da im FNP ohnehin der Aus-bau der Grünschutzstreifen zu den bestehenden Naturschutzgebieten angesprochen wird. Für eine effektive Maßnahmenplanung ist die genaue Kenntnis der Artenverteilung sowie des Populationsstandes wertvoll.

Zum dauerhaften Erhalt der biologische Vielfalt und der Sicherung eines Biotopverbundes halten auch wir das zielgerichtete Anlegen von Gehölzstrukturen (an Randstreifen wie auch zwischen Ackerflächen) sowie die generelle Verbesserung der Gewässerökologie für geeignete Maßnahmen. Im Zusammenspiel mit einer nachhaltigen Bodennutzung halten wir v. a. die konsequente Umsetzung einer streng reglementierten Düngerausbringung und deren regelmäßige Kontrolle für geeignet, die Ziele des FNP bezüglich Umwelt- und Gewässerschutz zu erreichen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die genannten Vorhaben im FNP, bei erosionsgefährdeten Landwirtschaftsflächen auf dauerhafte Begrünung statt Nutzung zu setzen und den ökologischen Landbau zu fördern. Bei den geplanten Ackerrandstreifen sollte die maximale Breite soweit wie möglich ausgenutzt werden, um das ökologische Verbundsystem zu stärken und Wanderkorridore zu eröffnen. Weiterhin entlastet werden müssen die tw. alten Bestände der Streuobstwiesen, welche als Lebensraum u. a. für baumhöhlenliebende Arten dienen. Sie sollten unbedingt die ihnen notwendige Pflege erhalten sowie weniger Druck durch Beweidung ausgesetzt werden.

Bedenklich ist der Zustand einiger Fließgewässer (Müglitz, Seidewitz, Lockwitzbach), deren chemischer Zustand aufgrund von Arsen-, Kupfer-, Phosphor- und Quecksilberbelastung als „nicht gut“ eingeschätzt wird. Hier empfiehlt der BUND eine detaillierte Erforschung und Aufdeckung der Schadstoff-quellen und rasche Maßnahmen zu deren Isolierung. Das Bewirtschaftungsziel soll zwar offiziell 2027 erreicht sein, gelingt aber nur mit zügiger und konsequenter Begrenzung des Dünger- und Pflanzenschutzmitteleintrags. Da in dieser Zeitspanne noch reichlich Schadstoffe durch das Wasser und damit in den Boden gelangen und sich anreichern können, dulden Schutzmaßnahmen zur Gewässerqualität keinen Aufschub. In

diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der gute Zustand der Fließgewässer gem. WRRL bis zum 22.12.2015 hergestellt werden sollte. Für diejenigen Gewässer, die dieses Ziel zum maßgeblichen Zeitpunkt verfehlen, gilt es innerhalb der zweiten Bewirtschaftungsphase den guten Zustand herzustellen, dementsprechend sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um den guten Zustand bis zum Jahr 2021 herzustellen. Eine Fokussierung und Aufschiebung von Maßnahmen auf den Zeithorizont bis zum Jahr 2027 ist entsprechend zum Regelungsziel und -Konstrukt der WRRL unzulässig. Der Entwurf des FNP sollte deshalb eine ausführliche Darlegung der geplanten Maßnahmen beinhalten, um den guten Zustand (chemisch und biologisch) bis zum Jahr 2021 zu erreichen.

Nicht zuletzt profitieren die Landschaft und der mögliche, nachhaltig gestaltete Tourismus von den Naturschutzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch den geplanten Ausbau der Wander- und Radwege, um Einwohnern wie Touristen Erholungsräume zu eröffnen und die Natur entdecken zu können. I. S. d. Ökotourismus könnte in diesem Zuge über Gestaltung und Aufstellung von Informationstafeln an gut frequentierten Wanderwegen nachgedacht werden, welche den Besuchern Einblick in die örtliche Artenvielfalt und das Ökosystem geben. Beim Ausbau sollte jedoch der Schutz der Waldbiotope eine wesentliche Rolle spielen, da sie Kernlebensraum der Kleinen Hufeisennase, des Schwarzspechts u. a. geschützter Arten sind.

Bezüglich der im FNP genannten vorhandenen Altlasten, von denen sich 20 Flächen im Zustand der Handlungsbedürftigkeit befinden, schlägt der BUND die Ausarbeitung eines präzisen Zeitplanes zur Untersuchung und ggf. zeitnahe Entkontaminationsmaßnahmen vor. Diese sollten, je nach Bodenbelastung und möglicher Rekultivierung sowie Standort, mit den angedachten Aufforstungs- oder Begrünungsmaßnahmen verbunden werden. Weiterhin werden im FNP Müllablagerungen angesprochen, welche sich v. a. auf alten Industrie- und Gewerbestandorten angesammelt haben und Schadstoffe enthalten können. Die zeitnahe Beräumung unterstützen wir ausdrücklich und regen an, die so frei werdenden Flächen nach Möglichkeit in Grünflächen (abhängig vom Belastungsgrad) umzuwandeln. Für den wild abgelagerten organischen Abfall aus den Kleingartenanlagen empfehlen wir (soweit nicht schon erfolgt) eine zentrale Sammelstelle pro Anlage – und die verbindliche Verpflichtung zu deren Nutzung durch die Kleingärtner. Unkontrolliert abgelagerter Gartenabfall begünstigt Eutrophierung und schadet der Umwelt erheblich.

Am weiteren Verfahrensprozess möchten wir beteiligt werden und bitten um Zugang zu den Entwürfen des FNP/LP, sobald diese den öffentlichen Trägern offiziell zur Verfügung stehen.

Seitens der übrigen Mitglieder der LAG:

- Grüne Liga Sachsen e.V.
- Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

wird keine LAG-Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Franziska Schmidt

Geschäftsstelle

Landesjagdverband Sachsen e.V.

stellvertretend als geschäftsführender Verband der LAG Naturschutz